

Geschäftsordnung des Fernsehrates

der Gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts

„ZWEITES DEUTSCHES FERNSEHEN“

Der Fernsehrat der Gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts „ZWEITES DEUTSCHES FERNSEHEN“ hat sich gemäß § 22 Absatz 2 des ZDF-Staatsvertrages und § 10 der Satzung die folgende Geschäftsordnung in der Änderungsfassung vom 05. Juli 2024 gegeben:

§ 1	Amtszeit, Vorsitzender/Vorsitzende und Stellvertreter/Stellvertreterin	2
§ 2	Einberufung von ordentlichen Sitzungen	3
§ 3	Einberufung von außerordentlichen Sitzungen	4
§ 4	Tätigkeitsbericht	5
§ 5	Aussprache, Beschlüsse und Wahlen	6
§ 6	Bildung von Ausschüssen	7
§ 7	Arbeit der Ausschüsse	9
§ 8	Das Erweiterte Präsidium	11
§ 9	Öffentlichkeit, Vertraulichkeit, Niederschriften, Verlautbarungen	12
§ 9a	Bild- und Tonübertragungen von Fernsehratssitzungen	15
§ 10	Geschäftsstelle	16
§ 11	Richtlinie für die Mitglieder des Fernseh- und Verwaltungsrates des ZDF zu Compliance und Good Governance	16
§ 12	Sonstiges	16
	Anlage zur Geschäftsordnung des Fernsehrates	17

§ 1

Amtszeit, Vorsitzender/Vorsitzende und Stellvertreter/Stellvertreterin

(1) Die Amtszeit des Fernsehrates beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Das Nähere regelt die Satzung des ZDF. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der bisherige Fernsehrat die Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Fernsehrates weiter.

(2) Der Fernsehrat wählt ohne Aussprache aus seiner Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende, den ersten Stellvertreter/die erste Stellvertreterin sowie zwei weitere Stellvertreter/zwei weitere Stellvertreterinnen in geheimer Wahl jeweils für die Dauer von zwei Jahren, höchstens jedoch für die Dauer der Amtszeit des Fernsehrates. Sie bilden zusammen das Präsidium. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet einer der nach Absatz 2 Gewählten vorzeitig aus, wird ein Nachfolger/eine Nachfolgerin gewählt.

(4) Der/die Vorsitzende führt die Geschäfte des Fernsehrates und leitet dessen Sitzungen.

(5) Sind der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen verhindert, nimmt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz wahr.

(6) Scheidet ein Mitglied des Fernsehrates aus, so hat der/die Vorsitzende unverzüglich die nach § 21 des Staatsvertrages entsendungsberechtigten Stellen und Organisationen zu unterrichten und auf die Entsendung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit hinzuwirken.

(7) Der/die Vorsitzende fordert sechs Monate vor dem Ablauf der Amtszeit des Fernsehrates die entsendungsberechtigten Stellen und Organisationen gemäß § 21 Abs. 1 Buchst. a bis q ZDF-Staatsvertrag auf, innerhalb von vier Monaten die als Mitglieder des künftigen Fernsehrates entsandten Personen zu benennen. Er/sie weist dabei auf die angemessene Berücksichtigung von Männern und Frauen bei der Entsendung gemäß § 21 Abs. 4 ZDF-Staatsvertrag hin. Näheres regelt die Satzung des ZDF.

(8) Der/die Vorsitzende beruft unverzüglich die konstituierende Sitzung des Fernsehrates für die nachfolgende Amtszeit ein. Er/Sie führt die Geschäfte bis zur Wahl des/der neuen Vorsitzenden.

(9) Der/die Vorsitzende prüft und unterzeichnet die von der Geschäftsstelle angefertigten Niederschriften über die Sitzungen des Fernsehrates.

§ 2

Einberufung von ordentlichen Sitzungen

(1) Der Fernsehrat tritt mindestens alle drei Monate zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Ort und Zeit ordentlicher Sitzungen bestimmt der/die Vorsitzende, sofern der Fernsehrat dazu keinen Beschluss gefasst hat. Auf Einladung des/der Vorsitzenden kann in besonderen Fällen nach Beschluss durch das Erweiterte Präsidium eine Sitzung durch Audio- oder Video-Konferenz durchgeführt werden.

(2) Zu den ordentlichen Sitzungen des Fernsehrates lädt der/die Vorsitzende per E-Mail ein, die spätestens am 10. Tag vor der Sitzung zu versenden ist. Die Einladung ergeht an die Mitglieder des Fernsehrates, nachrichtlich an die Mitglieder des Verwaltungsrates und an den Intendanten/die Intendantin.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben das Recht, an den Sitzungen des Fernsehrates teilzunehmen und sich zu den Punkten der Tagesordnung zu äußern.

(4) Der Intendant/die Intendantin nimmt an den Sitzungen des Fernsehrates teil und ist auf seinen/ihren Wunsch zu hören. Er/sie ist in allen die Zuständigkeit des Fernsehrates betreffenden Angelegenheiten dem Fernsehrat gegenüber auskunftspflichtig. Er/sie kann mit Zustimmung des/der Vorsitzenden die Direktoren/Direktorinnen und weitere leitende Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Hauses zu den Beratungen hinzuziehen.

(5) Zwei vom Personalrat des Zentralstudios zu bestimmende Mitglieder sowie ein Vertreter/eine Vertreterin der Personalräte der Inlandsstudios werden zu den Sitzungen des

Fernsehrates eingeladen; sie können zu Fragen, die nicht den Programmbereich betreffen, gehört werden. Die Einladungsfrist aus Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(6) Die Tagesordnung wird vom/von der Vorsitzenden aufgestellt. Der/die Vorsitzende kann in begründeten Ausnahmefällen bei Aufstellung der Tagesordnung für einzelne Tagesordnungspunkte die nicht-öffentliche Beratung vorsehen. Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vertraulich sind, und Angelegenheiten, in welchen die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter unvermeidlich ist, sind stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit berät und beschließt der Fernsehrat in nicht-öffentlicher Sitzung. Der Fernsehrat kann auf Antrag eines Mitglieds oder des Intendanten/der Intendantin zu Beginn der Sitzung beschließen, dass Tagesordnungspunkte abweichend von der Aufstellung des/der Vorsitzenden nicht-öffentlich beraten werden. Die Tagesordnung hat für jede ordentliche Sitzung den Tätigkeitsbericht des Intendanten/der Intendantin und die Berichte der Ausschüsse vorzusehen. Anträge des Verwaltungsrates und des Intendanten/der Intendantin sind auf die Tagesordnung zu setzen.

(7) Die Tagesordnung ist mit der Einladung zu einer ordentlichen Sitzung zu übersenden. Die zur Behandlung der Tagesordnung erforderlichen Unterlagen sind den Mitgliedern spätestens am 10. Tag vor der Sitzung zur Verfügung zu stellen. Alle zur Vorbereitung der Sitzung dienenden und nach ihrem Umfang geeigneten Unterlagen werden elektronisch und in barrierefreier Form übermittelt. Es sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit zu treffen. Die Tagesordnung wird eine Woche vor der Sitzung im Internetangebot des ZDF-Fernsehrates (Unternehmensseite) veröffentlicht. Der/die Vorsitzende kann Tagesordnungspunkte mit Erläuterungen versehen.

§ 3

Einberufung von außerordentlichen Sitzungen

(1) Beantragt mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Fernsehrates oder der Intendant/die Intendantin die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, so hat diese Sitzung innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages beim/bei der Vorsitzenden stattzufinden. Gleiches gilt auch im Falle des § 8 Absatz 7. Der/die Vorsitzende bestimmt

Ort und Zeit der Sitzung. Der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Sitzung muss die Beratungsgegenstände angeben.

(2) Zu einer außerordentlichen Sitzung des Fernsehrates beruft der/die Vorsitzende per E-Mail ein, die spätestens eine Woche vor der Sitzung versandt werden muss. In dringenden Fällen kann er/sie den Fernsehrat unter Verkürzung der Frist auf drei Tage einberufen.

(3) Die Tagesordnung einer außerordentlichen Sitzung hat sich auf die im Einberufungsantrag angegebenen Beratungsgegenstände zu beschränken. Sie ist mit der Einberufung der Sitzung zu übersenden. Die Tagesordnung wird vor der Sitzung im Internetangebot des ZDF-Fernsehrates (Unternehmensseite) veröffentlicht. In dringenden Fällen kann die Tagesordnung drei Tage vor der Sitzung veröffentlicht werden. Der/die Vorsitzende kann Tagesordnungspunkte mit Erläuterungen versehen.

(4) § 2 ist entsprechend anzuwenden, soweit in den Absätzen 1 bis 3 nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Tätigkeitsbericht

Mit seinem/ihrem Tätigkeitsbericht unterrichtet der Intendant/die Intendantin den Fernsehrat über die laufende Arbeit der Anstalt. Er/sie soll dabei insbesondere auf Fragen eingehen, die für die Erfüllung der Aufgaben des Fernsehrates – vor allen Dingen im Bereich des Programms und des Haushaltsvollzugs – von Bedeutung sind. Der Tätigkeitsbericht ergeht vorab schriftlich. Der Intendant/die Intendantin soll ihn mündlich um aktuelle Ereignisse und Entwicklungen ergänzen. In der Aussprache können alle aktuellen Fragen, die die Anstalt betreffen, behandelt werden.

§ 5

Aussprache, Beschlüsse und Wahlen

(1) Die Aussprache hat sich auf den jeweiligen Beratungsgegenstand zu beschränken. Der Fernsehrat kann Beschränkungen der Redezeit festlegen. Persönliche Erklärungen zur Niederschrift sind zulässig.

(2) Der Fernsehrat entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Hinzuziehung von Sachverständigen. Die Sachverständigen erhalten Reisekostenvergütungen entsprechend den für die Mitglieder des Fernsehrates geltenden Regelungen.

(3) Der Fernsehrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der/die Vorsitzende stellt auf Antrag vor einer Wahl oder einer Beschlussfassung die Beschlussfähigkeit fest.

(4) Beschlüsse dürfen nur über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Davon kann nur abgewichen werden, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder zustimmt. Der Fernsehrat soll bei Beschlüssen deren Verbindlichkeitsgrad und das Recht, aus dem dieser sich herleitet, angeben.

(5) Beschlussanträge zur Sache sind schriftlich einzubringen. Auf Verlangen mindestens eines Drittels der anwesenden Mitglieder ist über einen Antrag geheim abzustimmen.

(6) Der Fernsehrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht der Staatsvertrag anderes bestimmt. Beschlüsse können mit einem elektronischen Abstimmungsverfahren gefasst werden (elektronische Abstimmung). Bei geheimen Abstimmungen ist das Stimmgeheimnis zu gewährleisten. Auf Antrag eines Mitgliedes ist das Ergebnis einer Abstimmung auch der Zahl nach festzustellen. Bei einer elektronischen Abstimmung wird das Ergebnis der Abstimmung stets der Zahl nach festgestellt.

(7) Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln oder mit einem elektronischen Abstimmungsverfahren, bei dem die Stimmabgabe geheim erfolgt, vorgenommen. Auf Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder kann eine Wahl – mit Ausnahme der

Wahl des/der Vorsitzenden des Fernsehrates und seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen sowie der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Intendanten/der Intendantin – durch Zuruf erfolgen. Für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Intendanten/der Intendantin sind mindestens drei Fünftel der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder erforderlich.

§ 6

Bildung von Ausschüssen

(1) Zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß § 20 des Staatsvertrages bildet der Fernsehrat aus seinen Mitgliedern ständige Ausschüsse für dauernde oder nicht ständige Ausschüsse für vorübergehende Aufgaben.

(2) Aufgaben der ständigen Ausschüsse sind insbesondere: Unterstützung der Programmberatung des Fernsehrates gegenüber dem Intendanten/der Intendantin, Vorbereitung von Sachberatungen im Fernsehrat sowie Prüfung von Beschwerden aus der Mitte des Fernsehrates.

(3) Die Zuständigkeit der ständigen Ausschüsse orientiert sich an der fachlichen Zuständigkeit der zugeordneten Geschäftsbereiche des Hauses. Das Nähere bestimmt sich aus der Anlage zu dieser Geschäftsordnung.

(4) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse sind die im Fernsehrat vertretenen Gruppen in Einklang mit dem besonderen Auftrag des einzelnen Ausschusses und dessen fachlichen Anforderungen angemessen zu berücksichtigen. Der Anteil der Mitglieder nach § 21 Abs. 1 Buchst. a) bis c) ZDF-Staatsvertrag darf in den Ausschüssen ein Drittel der Mitglieder nicht übersteigen. Entsprechendes gilt bei der Wahl der Vorsitzenden und Stellvertreter/innen der Ausschüsse. Die Zusammensetzung der Ausschüsse ist zu veröffentlichen.

(5) Ständige Ausschüsse sind:

- a) Ausschuss für Strategie und Koordinierung, bestehend aus dem/der Vorsitzenden des Fernsehrates, seinen/ihren drei Stellvertretern/Stellvertreterinnen, den Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden der übrigen drei ständigen Ausschüsse sowie sechs weiteren Mitgliedern des Fernsehrates (insgesamt 16 Mitglieder)
- b) Ausschuss für Finanzen, Innovation und Digitalisierung mit 24 Mitgliedern
- c) Programmausschuss Chefredaktion mit 24 Mitgliedern
- d) Programmausschuss Programmdirektion mit 24 Mitgliedern.

Die Ausschüsse in a) bis d) treten gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 viermal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Ein fünfter Termin kann für Fortbildung und Vertiefung angesetzt werden.

(6) Der Fernsehrat wählt die Mitglieder ständiger Ausschüsse für die Dauer seiner Amtszeit. Er beschließt über die Zuweisung besonderer Aufgaben und über die Zulassung ständiger Gäste. Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, so wird ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt. Der Ausschuss wählt im Einklang mit § 6 Absatz 4 aus seiner Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin in geheimer Wahl. Auf Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder kann die Wahl durch Zuruf erfolgen. Im Übrigen gelten § 1 Absatz 1 bis 5 und 8 entsprechend.

(7) Der Fernsehrat beschließt über die Bildung nicht ständiger Ausschüsse, die Zahl ihrer Mitglieder und den Umfang ihrer Aufgaben. Er wählt die Mitglieder eines nicht ständigen Ausschusses für die Dauer der Aufgabe, jedoch nicht über die Amtszeit des Fernsehrates hinaus. Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, so entscheidet der Fernsehrat über die Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin. Der Ausschuss wählt im Einklang mit § 6 Absatz 4 aus seiner Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende und dessen Stellvertreter/Stellvertreterin für die Dauer der Aufgabe in geheimer Wahl. Auf Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder kann die Wahl durch Zuruf erfolgen. Im Übrigen gelten § 1 Absatz 1 bis 5 und 8 entsprechend.

§ 7

Arbeit der Ausschüsse

(1) Auf das Verfahren bei Sitzungen der Ausschüsse finden die Bestimmungen des § 2 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 sowie die Regelungen des § 5 Absatz 1 bis 3, Absatz 4 Satz 1 und 2, Absatz 5 und 6 entsprechende Anwendung.

(2) Die Einladung zu einer Sitzung ergeht per E-Mail an die Mitglieder des Ausschusses, nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Fernsehrates und an den Intendanten/die Intendantin. Eine Sitzung pro Jahr kann durch Audio- oder Video-Konferenz durchgeführt werden. Sollen ausnahmsweise weitere Sitzungen in virtueller/elektronischer Form durchgeführt werden, bedarf dies einer besonderen Begründung. Jedes Fernsehratsmitglied kann bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden eines ständigen Ausschusses beantragen, dass ein bestimmter Programminhalt, der in die Zuständigkeit dieses Ausschusses fällt, in die Tagesordnung einer Sitzung aufgenommen wird. Der/die Vorsitzende hat diesen Antrag entsprechend seiner Dringlichkeit zu berücksichtigen. An der betreffenden Sitzung hat der Antragsteller/die Antragstellerin teilzunehmen; gehört er/sie dem ständigen Ausschuss nicht an, nimmt er/sie beratend teil.

(3) Bei Grundsatzfragen und in Grenzfällen können mehrere Ausschüsse zusammen beraten. Nach einvernehmlicher Absprache des Termins zwischen den Vorsitzenden ergehen die Einladungen zu der Sitzung gemeinsam durch die Vorsitzenden. Die Leitung der Sitzung obliegt dem/der Vorsitzenden des fachlich zuständigen Ausschusses. Die fachliche Zuständigkeit und Federführung bestimmen sich nach der Einteilung der Ausschüsse gemäß der Anlage 2 zu dieser Geschäftsordnung. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse getrennt, wobei zunächst die mitberatenden Ausschüsse abstimmen.

(4) Sind die Voraussetzungen einer gemeinsamen Beratung mehrerer Ausschüsse nach Absatz 3 gegeben, so kann – sofern ein gemeinsamer Termin nicht rechtzeitig gefunden werden kann – in Ausnahmefällen ein mitberatender Ausschuss nach entsprechender Feststellung ein Thema allein beraten und dem fachlich zuständigen Ausschuss eine Empfehlung übermitteln. Dieser hat die Empfehlung in seine Beratung einzubeziehen.

(5) Der Intendant/die Intendantin kann zu den Sitzungen der Ausschüsse, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden, Mitarbeiter des Hauses hinzuziehen oder entsenden. Er/sie nimmt an der Sitzung des Erweiterten Präsidiums teil und ist auf seinen/ihren Wunsch zu hören, sofern und solange ein Tagesordnungspunkt behandelt wird, der eine vorläufige Maßnahme nach § 8 Absatz 4 zum Ziel hat.

(6) Zu den Sitzungen des Ausschusses für Finanzen, Innovation und Digitalisierung werden zwei vom Personalrat des Zentralstudios zu bestimmende Mitglieder sowie ein Vertreter/eine Vertreterin der Personalräte der Inlandstudios eingeladen; sie können zu Fragen, die nicht den Programmbereich betreffen, gehört werden.

(7) Ständige Gäste sind berechtigt, an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

(8) Jedes Mitglied des Fernsehrates, das Interesse an einem bestimmten Punkt der Tagesordnung bekundet, kann an der betreffenden Sitzung des Ausschusses nach Anmeldung bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden als Gast mit beratender Stimme teilnehmen.

(9) Die Erörterung eines Punktes der Tagesordnung ist mit einem Beschluss oder einer Zusammenfassung des Standes der Beratung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende abzuschließen.

(10) Ausschussanträge an den Fernsehrat sind diesem zur Aufnahme in die Tagesordnung als Vorlage mit Beschlussantrag und Begründung zuzuleiten. Der Ausschuss für Strategie und Koordinierung kann – insbesondere zur langfristigen Themen- und Terminplanung – dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Fernsehrates Empfehlungen für die Tagesordnung und die Terminierung der Sitzungen des Fernsehrates geben.

(11) Die Ausschüsse berichten über ihre Tätigkeit dem Fernsehrat schriftlich durch Übersendung der Niederschriften gemäß § 9 Absatz 6 und 7. Die Vorsitzenden der Ausschüsse geben in den Sitzungen des Fernsehrates auf Wunsch eines Mitgliedes darüber hinausgehende mündliche Erläuterungen oder berichten von sich aus, wenn über eine wichtige Angelegenheit noch keine Niederschrift vorliegt.

§ 8

Das Erweiterte Präsidium

(1) Dem Erweiterten Präsidium gehören an:

Der/die Vorsitzende des Fernsehrates,
der erste Stellvertreter/die erste Stellvertreterin,
die beiden weiteren Stellvertreter/Stellvertreterinnen,
die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse des Fernsehrates.

(2) Das Erweiterte Präsidium bereitet die Beratungen des Fernsehrates zeitnah zu den Sitzungen des Plenums vor.

(3) Das Erweiterte Präsidium berät über mögliche Interessenkollisionen der/des Vorsitzenden des Fernsehrates.

(4) Das Erweiterte Präsidium kann eine Aufgabe des Fernsehrates ausnahmsweise vorübergehend wahrnehmen und für diesen vorläufige Maßnahmen treffen, wenn es mit der Mehrheit seiner Mitglieder feststellt, dass

- a) eine sofortige Entscheidung für die Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Anstalt unerlässlich ist und
- b) der Fernsehrat zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Anstalt auch bei umgehender Einberufung einer außerordentlichen Sitzung nicht rechtzeitig zusammentreten kann oder der Aufwand für die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung unangemessen wäre.

(5) Vorläufige Maßnahmen sind auf den Umfang zu begrenzen, der zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der Anstalt unabweisbar ist.

(6) Die Beschlussfassung des Erweiterten Präsidiums über eine vorläufige Maßnahme kann bei besonderer Dringlichkeit durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Fernsehrates auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. In diesen Fällen hat der/die Vorsitzende die Beschlussvorlage mit Begründung allen Mitgliedern zuzuleiten. Er/sie soll dabei eine Frist setzen. Eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege ist nur zustande gekommen, wenn

mehr als die Hälfte der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums der Beschlussvorlage zugestimmt und mindestens 3/4 der Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben.

(7) Der/die Vorsitzende des Fernsehrates hat den Fernsehrat über eine vorläufig getroffene Maßnahme unverzüglich zu unterrichten. Der Fernsehrat hat über die vorläufig getroffene Maßnahme auf seiner nächstfolgenden ordentlichen Sitzung zu beschließen. Das Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Sitzung gemäß § 3 bleibt unberührt.

§ 9

Öffentlichkeit, Vertraulichkeit, Niederschriften, Verlautbarungen

(1) Die Sitzungen des Fernsehrates sind öffentlich. Einzelne Tagesordnungspunkte können in begründeten Ausnahmefällen nicht-öffentlich beraten werden. Das gilt insbesondere, wenn sie Personalangelegenheiten, vertrauliche Verträge, vertrauliche Aspekte der Unternehmensstrategie und -politik des ZDF oder seiner Tochtergesellschaften betreffen oder Belange des Datenschutzes berührt sind. Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vertraulich sind, und Angelegenheiten, in welchen die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter unvermeidlich ist, sind stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

(2) Der Fernsehrat sieht für seine Sitzungen Räume vor, die die Teilnahme der Öffentlichkeit in angemessenem Umfang ermöglichen. Die Teilnahme der Öffentlichkeit an den Sitzungen des Fernsehrates erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Ton- und Bildaufnahmen während der Sitzung sind unzulässig. Der/die Vorsitzende hat die Sitzungsgewalt. Er/sie kann Zuhörer/Zuhörerinnen ausschließen, die Beifall oder Missbilligung äußern, die Sitzung stören oder sich in anderer Weise ungebührlich benehmen.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich, die Beratungsunterlagen sowie Vorlagen an den Fernsehrat und die Ausschüsse sind vertraulich. Vorlagen des Fernsehrates können vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden veröffentlicht werden. Den Vorlagen des Intendanten/der Intendantin sind Zusammenfassungen voran zu stellen, die zur rückblickenden Veröffentlichung geeignet sind. Unter Berücksichtigung der Interessen des ZDF sollen sich aus den

Zusammenfassungen die wesentlichen Inhalte der Vorlagen auch für Außenstehende erschließen.

(4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Sie muss enthalten: Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Namen der Anwesenden (aufgrund einer Anwesenheitsliste), die Tagesordnung, die Feststellungen zur Beschlussfähigkeit, die Beschlüsse, und die Abstimmungsergebnisse. Sie soll auch den wesentlichen Gang der Beratungen verzeichnen.

(5) Die Niederschrift über eine Sitzung des Fernsehrates ist den Mitgliedern des Fernsehrates, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und dem Intendanten/der Intendantin zuzuleiten und in der nächsten Sitzung des Fernsehrates zur Genehmigung vorzulegen.

(6) Die Niederschrift über eine Ausschusssitzung ist den Mitgliedern eines jeden an der Sitzung beteiligten Ausschusses, dem/der Vorsitzenden des Fernsehrates und seinen/ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen, den Vorsitzenden der übrigen Ausschüsse und ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen sowie dem Intendanten/der Intendantin zuzuleiten und nach Möglichkeit in der nächsten Sitzung des Ausschusses zur Genehmigung vorzulegen.

(7) Eine Beschlussmitteilung über eine Ausschusssitzung, die nur die obligatorischen Angaben gemäß Absatz 4 Satz 2 enthält, ist vorab allen Mitgliedern des Fernsehrates und dem Intendanten/der Intendantin zuzuleiten. Jedes Mitglied kann bei der Geschäftsstelle des Fernsehrates für sich die Zusendung einer ausführlichen Niederschrift gemäß Absatz 5 veranlassen.

(8) Über die Einsichtnahme Dritter in Niederschriften öffentlicher Sitzungen des Fernsehrates entscheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende des Fernsehrates nach pflichtgemäßem Ermessen. Er/sie wird dem Begehren in der Regel dann stattgeben, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin ein berechtigtes Interesse nachweist.

Die Einsichtnahme Dritter in Niederschriften nicht öffentlicher oder vertraulicher Sitzungen des Fernsehrates bedarf der vorherigen Zustimmung des Erweiterten Präsidiums des Fernsehrates. Die Zustimmung steht im freien Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Einsichtnahme besteht nicht. Die Einsichtnahme erfolgt ausschließlich in genehmigte

Sitzungsniederschriften des Fernsehrates. Die Einsichtnahme kann erteilt werden, wenn sie wissenschaftlichen Zwecken dient. Ein wissenschaftlicher Zweck liegt insbesondere dann vor, wenn die Einsichtnahme der Anfertigung einer Habilitationsschrift, Dissertation oder Studienabschlussarbeit dient.

Einsichtnahmeberechtigt ist allein der Autor/die Autorin der wissenschaftlichen Arbeit. Er/sie hat sich durch Vorlage einer Bescheinigung, die das Thema der Arbeit und ggf. den betreuenden Hochschullehrer/die betreuende Hochschullehrerin benennt, zu legitimieren.

Vor der Einsichtnahme hat sich der Autor/die Autorin schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Fernsehrates zu verpflichten,

- * die sich aus den Niederschriften ergebenden Tatsachen allein zu dem angegebenen Zweck zu verwenden;
- * im Zusammenhang mit der Wiedergabe von sich aus den Niederschriften ergebenden Tatsachen in der wissenschaftlichen Arbeit keine Namen von Fernsehratsmitgliedern oder Mitarbeitern des ZDF zu nennen.

Die Einsichtnahme erfolgt in der Geschäftsstelle des Fernsehrates.

Nach Absatz 3 Satz 1 sind die Sitzungen der Ausschüsse des Fernsehrates nicht öffentlich und die Beratungsunterlagen vertraulich. Entsprechende Niederschriften dürfen Dritten deshalb erst nach Ablauf einer Schutzfrist von 8 Jahren zur Einsichtnahme überlassen werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der jeweiligen Ausschusssitzung. Die Regelung der Einsichtnahme in Niederschriften nicht öffentlicher und vertraulicher Sitzungen des Fernsehrates findet entsprechende Anwendung.

(9) Der/die Vorsitzende des Fernsehrates unterrichtet die Öffentlichkeit über dessen Arbeit. Er/sie veröffentlicht nach jeder Fernsehratssitzung die gefassten Beschlüsse nebst Zusammenfassungen der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Fernsehrates und seiner vorbereitenden Ausschüsse sowie die Anwesenheitslisten im Internetangebot des ZDF-Fernsehrates (Unternehmensseite). Die Veröffentlichung hat unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogener Daten der Beschäftigten

des ZDF zu erfolgen. Berechtigte Interessen Dritter an einer Geheimhaltung sind zu wahren. Der/die Vorsitzende eines Ausschusses kann aufgrund eines in einer Sitzung gefassten Beschlusses ausnahmsweise eine die Arbeit seines/ihrer Ausschusses betreffende öffentliche Erklärung abgeben, wenn diese von der Sache her keinen Aufschub duldet und der Fernsehrat nicht rechtzeitig zusammentritt. Das Vorliegen dieser Bedingung ist in dem Beschluss über eine solche Erklärung ausdrücklich festzustellen.

§ 9a

Bild- und Tonübertragungen von Fernsehratssitzungen

(1) In wesentlichen Sitzungen des Fernsehrates (z. B. bei Wahl des Intendanten/der Intendantin, Wahlen zum Präsidium des Fernsehrates, Beratung und Verabschiedung des Haushaltes, Beratungen über die Selbstverpflichtungserklärung, wichtige medienpolitische Debatten) sind Ton- und Bildaufnahmen durch den Fernsehrat mit dem Ziel der Veröffentlichung und/ oder der Übertragung zulässig und werden im Internet als Livestream (Übertragung mit Wort und Bild) mit folgenden Maßgaben übertragen:

- a) Die Aufzeichnung und die Übertragung der Sitzung dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören. Besteht die Gefahr einer Störung, kann der/die Vorsitzende die Übertragung unterbrechen.
- b) Vor der Sitzung sind die Positionen und zulässige Perspektiven der zur Abbildung der Sitzung verwendeten Kameras, die im Sitzungsraum installiert werden, festzulegen.
- c) Der/die jeweils Redende wird im Vollbild gezeigt, wobei in regelmäßigen Intervallen das Plenum eingeblendet wird.

(2) Wird die Sitzung des Fernsehrates oder Teile der Sitzung nichtöffentlich abgehalten, findet keine Livestream-Übertragung statt.

(3) Die Entscheidung über die Übertragung als Livestream (Absatz 1 Satz 1) und über die Positionen und Perspektiven der Kameras (Absatz 1 b) ist dem Erweiterten Präsidium (§ 8) übertragen. Es entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 10

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des Fernsehrates am Sitz der Anstalt unterstützt die Vorsitzenden des Fernsehrates und seiner Ausschüsse in der Geschäftsführung. Sie hat die Arbeit des Fernsehrates und seiner Ausschüsse technisch und organisatorisch sicherzustellen und das als Entscheidungshilfe zu Sachfragen benötigte Grundmaterial zu beschaffen.

(2) Die Geschäftsstelle untersteht der Fachaufsicht des/der Vorsitzenden des Fernsehrates und erledigt die Geschäfte nach seinen/ihren Weisungen und in seinem/ihrem Auftrag.

§ 11

Richtlinie für die Mitglieder des Fernseh- und Verwaltungsrates des ZDF zu Compliance und Good Governance

Der Fernsehrat beschließt in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat eine Richtlinie für die Mitglieder des Fernseh- und Verwaltungsrates des ZDF zu Compliance und Good Governance. Bei jeder Neukonstituierung bestätigt der Fernsehrat die Gültigkeit dieser Richtlinie.

§ 12

Sonstiges

Die Geschäftsordnung und deren Änderungen sind dem Verwaltungsrat und dem Intendanten/der Intendantin bekannt zu geben.

Anlage

Anlage zur Geschäftsordnung des Fernsehrates

Zuständigkeiten der ständigen Ausschüsse des Fernsehrates

Gemäß § 6 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Fernsehrates sind die Arbeitsgebiete sowie beispielhaft die Aufgaben und die Arbeitsvoraussetzungen der Ausschüsse des Fernsehrates beschrieben. Sofern die Erfüllung der Aufgaben der Ausschüsse eine Unterrichtung durch das Haus voraussetzt, kann das Informationsrecht nur gegenüber dem Intendanten/der Intendantin und im Rahmen der Bestimmungen des Staatsvertrages geltend gemacht werden.

1. Ausschuss für Strategie und Koordinierung

Arbeitsgebiete

und

Aufgaben

Vorbereitung von Richtlinien für das Programm und deren Änderung

Vorprüfung von Richtlinienverletzungen

Vorberatung von Satzungsänderungen

Angelegenheiten der Geschäftsordnung

Koordinierung der Arbeit der Ausschüsse

Erörterung juristischer Fragen

Erörterung medienpolitischer und unternehmensstrategischer Fragen

Arbeitsverfahren des Fernsehrates und seiner Ausschüsse

Entscheidung über die Weiterleitung von Programmthemen an Ausschüsse oder unmittelbar an den Fernsehrat

Themen- und Terminvorschläge für die Sitzungen des Fernsehrates

Beratung von Programmbeiträgen, die von keinem Programmausschuss abgedeckt sind

Beratung der Selbstverpflichtungserklärung in Vorbereitung der Beratung im Plenum
Einstellung, Überführung und Austausch von Angeboten: Beratung der Vorlage des
Hauses

Distributionsstrategie, Plattformen, soweit strategische Aspekte betroffen

Arbeitsvoraussetzungen

Umfassender Einblick in die Programm- und Produktionsplanung durch laufende
Information

Information über Grundlagenforschung, über Vorhaben und Resultate auf dem Gebiet
der Medienforschung

2. Ausschuss für Finanzen, Innovation und Digitalisierung

Arbeitsgebiete

Verwaltungsdirektion

Produktionsdirektion

HA Programmplanung/HR Digitale Medien

Beauftragter für digitale Strategien

Aufgaben

Vorbereitung der Beschlussfassung über

- a) die Genehmigung des Haushaltsplanes
- b) die Genehmigung des Jahresabschlusses
- c) die Entlastung des Intendanten

Programmbeobachtung und -überwachung des Werbefernsehens

Erörterung medienpolitischer Fragen, die sich auf medientechnologische
Entwicklungen beziehen

Beratung der Selbstverpflichtungserklärung, soweit finanzielle und
medientechnologische Fragen betroffen sind

Begleitung von technischen Entwicklungen u. a. zur ZDFmediathek, Drittplattformen und deren Bedeutung, Einsatz von KI, weitere Entwicklung der Empfehlungssysteme
Distributionsstrategie, Plattformen und Digitalisierung, soweit sich diese auf Beauftragung, Technologie und Finanzen beziehen

Einstellung, Überführung und Austausch von Angeboten im Hinblick auf deren technologische und finanzielle Auswirkungen

Barrierefreiheit: Vorberatung der Vorlagen über die Vorhaben und deren Umsetzung, Überwachung der gesetzlichen Vorgaben

Vorberatung von Vorlagen zur Durchführung von Drei-Stufen-Test-Verfahren

Arbeitsvoraussetzungen

Laufende Information über die Finanzsituation der Anstalt, die mittel- und längerfristige Finanzplanung, den Haushaltsvollzug, über wesentliche Investitionen sowie über Werbeumfang und -erträge

Einblick in Art und Inhalt des Werbefernsehens

Information über die technische Ausstattung und technischen Investitionen der Anstalt sowie laufende Berichterstattung über die aktuelle medientechnologische Entwicklung

Fachgespräche mit internen und externen Experten aus dem Themenfeld Digitales und Technologie

3. Programmausschuss Chefredaktion

Arbeitsgebiet

Chefredaktion einschließlich der Inlands- und Auslandsstudios

phoenix

Die entsprechenden Telemedien (Online-Angebote und Fernsehtext)

Aufgaben

Anregung von Programmrichtlinien

Vorprüfung von Verletzungen der Programmrichtlinien

Programmbeobachtung und -überwachung

Unterstützung der Programmberatung des Fernsehrates in auf das Arbeitsgebiet bezogene Programmüberlegungen

Prüfung von Beschwerden von Mitgliedern des Fernsehrates über das auf das Arbeitsgebiet bezogene Programm

Beschwerdeausschuss

Arbeitsvoraussetzungen

Laufende Information als Grundlage zur Erfüllung der Aufgaben

Umfassender Einblick in die Programmplanung von Telemedienangeboten durch laufende Information

4. Programmausschuss Programmdirektion

Arbeitsgebiet

Programmdirektion

ARTE, 3sat, KiKA, funk

Die entsprechenden Telemedien (Online-Angebote und Fernsehtext)

Aufgaben

Arbeitsvoraussetzungen

} wie bei 3.